

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 16. April 2014

Motion der SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und der AL-Fraktion betreffend Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderats, Bericht und Abschreibung

Am 18. Januar 2012 reichten die SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2012/11, ein, welche dem Stadtrat am 18. April 2012 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine oder mehrere Weisungen zur Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen (Wahl und Organisation des Stiftungsrats) und der Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderats vorzulegen.

Begründung:

Weil im Statut der Stiftung Alterswohnen der Gemeinderat nicht erwähnt ist, hat die Stiftung das Budget 2012 dem Gemeinderat nicht mehr zur Kenntnisnahme eingereicht. In Budget und Rechnung ist die SAW nicht mehr unter den angegliederten Organisationen (Verwaltete Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit) aufgeführt. Die Finanzverwaltung prüft zur Zeit, ob mit dem Wegfall zwingende finanzrechtliche Bestimmungen verletzt werden.

Die drei Wohnbaustiftungen der Stadt Zürich (SAW, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, PWG) sind aus historischen Gründen unterschiedlich organisiert. Sowohl die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats (der Stiftungsrat der PWG wird vom Gemeinderat gewählt, die Stiftungsräte von SAW und der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien werden vom Stadtrat gewählt und von einem Mitglied des Stadtrates präsiert), als auch die Aufsicht ist unterschiedlich organisiert. Nach der Ausstattung der SAW und der Stiftung für kinderreiche Familien mit neuem Kapital sind die drei Wohnbaustiftungen der Stadt Zürich vergleichbar aufgestellt.

Die historisch gewachsenen Strukturen der drei Wohnbaustiftungen sind im Hinblick auf die Umsetzung des wohnpolitischen Grundsatzartikels in der Gemeindeordnung zu überprüfen und zu vereinheitlichen, die Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Gemeinderats ist zu stärken.

1. Ausgangslage

Anlass der Motion war damals, dass die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) ihr Budget 2012 nicht mehr als Anhang im Budgetbuch zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat einreichte. Dabei handelte es sich um eine singuläre Ausnahme; seither, also in den Budgetanträgen 2013 und 2014, ist das Budget der SAW wieder enthalten. Insofern ist der Grund, der die Motion auslöste, weggefallen. Im Rechnungsbuch war die Rechnung der SAW im Übrigen durchwegs enthalten.

Rund zehn Monate nach Einreichung der Motion hat der Gemeinderat das Statut der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen beschlossen (GRB 3335/2012 vom 28. November 2012, AS 843.250). Er hat damit zu den drei bestehenden Wohnbaustiftungen eine vierte «Statuten-Variante» geschaffen. Diese neue Stiftung ist von der Motion ebenfalls erfasst. Allerdings ist ihr Stiftungsrat noch nicht konstituiert, womit sie ihre Tätigkeit noch nicht aufnehmen konnte.

2. Statuten der öffentlich-rechtlichen Wohnstiftungen

Öffentlich-rechtliche Stiftungen sind Formen der rechtlichen Verselbständigung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind rechtsfähige Institutionen, das heisst, sie sind als juristische Person Trägerinnen eigener Rechte und Pflichten. Die städtischen Wohnstiftungen nehmen ihre Aufgabe eigenwirtschaftlich wahr, ohne laufend Steuermittel zu beanspruchen.¹ Andererseits beruhen sie auf Rechtsgrundlagen, die vom Gemeinwesen erlassen werden und auf dem

¹Die Subventionen, die von den Stimmberechtigten bewilligt werden (Wohnbauaktionen), kommen nicht den Stiftungen zugute, sondern in Form von Mietzinsreduktionen direkt Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg geändert werden können. Meist räumen die Statuten den Stiftungsräten dabei ein Mitwirkungsrecht ein, zum Beispiel in Form eines Anhörungs- oder Antragsrechts.

Die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) hat aus eigener Initiative die Totalrevision ihrer Rechtsgrundlagen in Angriff genommen. Die PWG ist, gestützt auf Art. 22 Abs. 1 Satz 2 ihres Statuts (AS 843.331), berechtigt, Antrag zu stellen auf Änderung ihres Stiftungsstatuts. Sie hat einen entsprechenden Antrag zuhanden von Stadt- und Gemeinderat verabschiedet und am 12. Juni 2013 dem Finanzdepartement eingereicht. Die Weisung an den Gemeinderat ist in Bearbeitung und wird ihm voraussichtlich bis zu den Herbstferien 2014 zugeleitet. Der Gemeinderat wird dann darüber befinden können.

Der Stadtrat sieht vor, mit den anderen Stiftungen eine Anpassung der Rechtsgrundlagen zu prüfen. Die Stiftungen haben aber sehr unterschiedliche Ausgangslagen und Aufgaben, weshalb eine einheitliche Formulierung der Rechtsgrundlagen einige Fragen aufwerfen würde. Eine zusätzliche Vereinheitlichung soll darum im Rahmen der verschiedenen Ausrichtungen der einzelnen Stiftungen geprüft werden. Der von der Motion anvisierte Weg, dem Gemeinderat sämtliche Revisionsvorlagen simultan zu unterbreiten, ist dagegen nicht gangbar. Dies würde voraussetzen, dass mit den vier Stiftungen gleichzeitig «einheitliche» Rechtsgrundlagen ausgehandelt werden müssten. Selbst wenn ein Konsens erreicht würde, wäre es ungewiss, ob die Konsens-Vorlage auch im Gemeinderat eine Mehrheit finden würde. Je nach Ausgang hätten die Verwaltung und die Stiftungen einen grossen, aber unnützen Aufwand treiben müssen.

Der Gemeinderat wird damit die Statuten einzeln zu beschliessen haben. Es wird sich zeigen, bis zu welchem Grad eine Vereinheitlichung gelingt und wie weit die Statuten der vier städtischen Wohnstiftungen individuell bleiben.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Gemeinderats wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2012/11, der SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und AL-Fraktion vom 18. Januar 2012 betreffend Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderats wird abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti